

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „VsP Verband selbständiger Podologen e.V.“ und versteht sich als Interessengemeinschaft der selbständigen Podologen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

Zweck des Vereins ist:

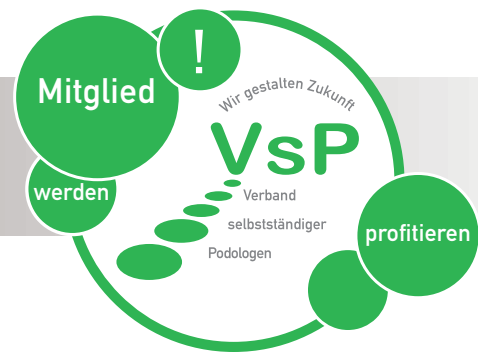
- a) Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den freien podologischen Therapiepraxen
- b) Politisches Hinwirken auf:
 1. Direktzugang zu podologischen Therapien
 2. Bundesweite Schulgeldfreiheit
 3. Mitwirkung bei der Verbesserung und dem Ausbau der Ausbildungsinhalte bezogen auf die Podologische Therapie, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.
 4. Anerkennung und Bepunktung von podologierelevanten Fort- und Weiterbildungen auch außerhalb des Diabetes mellitus.
 5. Schaffung und Wahrung einer bundeseinheitlichen, standardisierten Berufs- und Ausbildungsordnung.
 - c) Die öffentliche Wahrnehmung des Berufsstandes der Podologie zu stärken.
 - d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Therapeutengruppen, Ärzten und Patientenvereinigungen

§ 4

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- d) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, 26a EStG ausgeübt werden.
- e) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- f) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- (1) Die politische Vertretung der Mitglieder in Fragen der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen,



- (2) Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder bei Kassenverhandlungen
- (3) Die Unterstützung der Mitglieder durch Informationen und Erläuterungen zu praxisrelevanten, rechtlichen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Bestimmungen und Neuerungen.
- (4) Beratung von Existenzgründern
- (5) Erhebung von Qualitätsstandards für die Ausbildung zum Podologen, für die Podologische Therapie und die Hygieneanforderungen.
- (6) Unterstützung von Studenten für das Studium Podologie bei der Erhebung von Studien, sowie die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten in Bezug auf das Gebiet der Podologie.

III. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und dazu bereit ist die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verband selbständiger Podologen e.V. entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Einreichen einer schriftlichen Beitragserklärung.
- (3) Der Verein besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern

(Selbständige Podologen/ innen , Existenzgründer, freie Mitarbeiter, die als Podologe/ in in einer therapeutischen Praxis oder Klinik tätig sind)

Passiven/ fördernden Mitgliedern

(Angestellte Podologen/ innen. Juristische Personen, nichttätige Podologen/innen, Schüler/innen und Studenten/innen der Podologie) diese haben kein Stimmrecht/Wahlrecht.

Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Beruf des Podologen/ der Podologin erworben hat.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig und Jahresumlagen ausgenommen und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

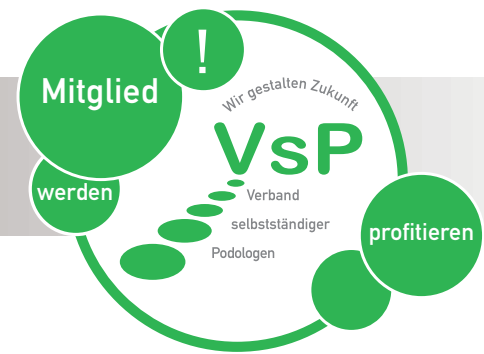
§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod des Mitglieds.
 - b) Durch schriftliche, eingeschriebene, dem Vorstand einzureichende Abmeldung.
Diese kann nur bis zum 30.3. auf den 30.6.; zum 30.6. auf den 30.9.; zum 30.9. auf den 30.12. des laufenden Kalenderjahres oder bis zum 31.12 auf den 30.3. des nächsten Jahres erfolgen.
 - c) Durch Entscheidung des Schiedsgerichtes
 - d) Bei Beitragsrückstand nach Maßgabe des § 7 Abs. 1/b).
- Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen die Mitgliederrechte verloren; jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen.

- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel mit der Berufung beim Schiedsgericht zu. Der ordentliche Rechtsweg darf erst dann beschritten werden, wenn die Rechtsmittel, die der Verein bietet, voll ausgeschöpft sind.

- (3) Eine Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur auf Antrag bis zum 30.6. auf den 31.12. des laufenden Jahres oder vom 31.12. auf den 30.6. des nächsten Jahres möglich.



IV. Rechte und Pflichten

§ 8

(1) Das Eintrittsgeld und die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Eintrittsgeld und die Beiträge sind eine Bringeschuld und im Voraus zu entrichten.

Die Mitglieder sollen sich dem Lastschriftinzugsverfahrens bedienen und dem Verein die dazu erforderliche Einzugsermächtigung erstellen.

(2) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und darüber hinaus kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss erfolgen. Kosten für die Einziehung des Beitragsrückstandes gehen zu Lasten des Schuldners. Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand Zahlungsaufschub oder Ermäßigung gewähren oder die Geldschuld ausnahmsweise erlassen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Satzung und Ordnung auf der Internetseite (Homepage) bekannt zu geben oder den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

(4) Der Vorstand verpflichtet sich kostenpflichtige Fortbildungen für die Mitglieder zu organisieren.

V. Organe des Vereins:

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss
4. Fachausschuss
5. Schiedsgericht

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins. Das aktive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Stimmrecht nicht gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen und soll im 1. Quartal durchgeführt werden. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe

- a) des Ortes und der Zeit der Durchführung,
- b) der Tagesordnung,
- c) der besonderen Bestimmungen über Termine für die Einreichung von Anträgen, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder durch Rundschreiben (auch per E-Mail) bekannt gegeben werden. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes selbständiger Podologen e.V., die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11

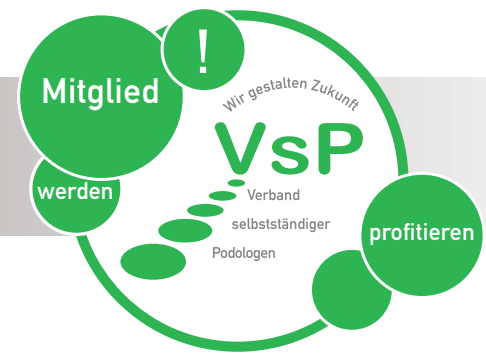
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur durch den Vorstand und müssen auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gilt § 10.

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorsitzender Bereich Verwaltung
3. Vorsitzender Bereich Kassenverhandlungen
4. Geschäftsführer



Dem erweiterten Vorstand gehören an, optional:

5. Referent Ausbildung und Studium
6. Referent Podologische Therapien
7. Referent Hygiene, MPG, MedBetreibV
8. Referent Öffentlichkeitsarbeit
9. Schriftführer

(2) Vertreten wird der Verein nach § 26 BGB durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Dies gilt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Alle Verträge- bei Kaufverträgen ab 300 Euro- die der Verein beschließt, müssen Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen.

(4) Die Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen einschließlich der Unterzeichnung von neuen Vergütungsverträgen erfolgen ausschließlich vom Vorsitzenden Bereich Kassenverhandlungen und bedürfen keiner weiteren Unterschrift eines Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

(5) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – gleicherweise für weibliche und männliche Personen offen.

§ 13

(1) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§10) jeweils auf 4 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Gewählt werden in Jahren mit ungerader Ziffer die im § 12 Abs. 1 mit den Ziffern 1;3;5;7;9 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes, in den Jahren mit gerader Ziffer die mit den Ziffern 2;4;6;8 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Ehrenvorsitzende werden in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt und können dem Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

§ 14

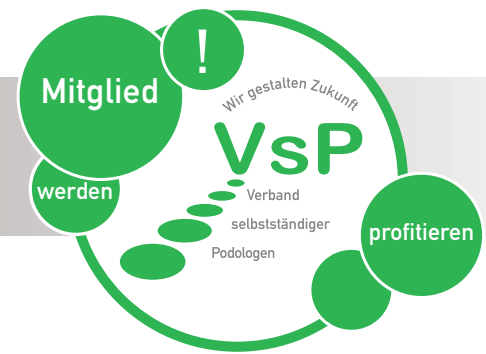
(1) Der Vorstand ist für die laufende Vereinsarbeit verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung hinzuwirken.

Der Vorstand ist zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen verpflichtet. Darüberhinaus hat er eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, in Erfüllung des § 5 Abs.(2) selbständig zu agieren und Verträge abzuschließen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Erfüllung von Sonderaufgaben zu beauftragen oder dafür Ausschüsse/ Projektgruppen zu berufen. Sie sind während dieser Zeit Mitglieder des Vereinsausschusses.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind.



Beschlüsse können nur auf ordnungsgemäß berufenen Sitzungen gefasst werden. Gegen nicht einstimmige Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

(1) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Neuwahl durchführen. Der so Gewählte bleibt bis zum Ende der Wahlperiode für dieses Amt Mitglied des Vorstandes.

(2) Wird ein Amt auf einer Mitgliederversammlung nicht besetzt, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, eine Besetzung durch die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bis zum Ende der Legislaturperiode vorzunehmen.

§ 16

Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus dem Amt aus, so sind sofortige Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften des § 10 der Satzung. Bis zur Neuwahl führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Amtsgeschäfte.

§ 17

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist vom Vorstand zu beschließen.

§ 18

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Aufgabengebiet der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 19

(1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein.

(2) Auszahlungen dürfen durch die Kasse nur dann geleistet werden, wenn diese durch Haushaltsansätze gedeckt sind.

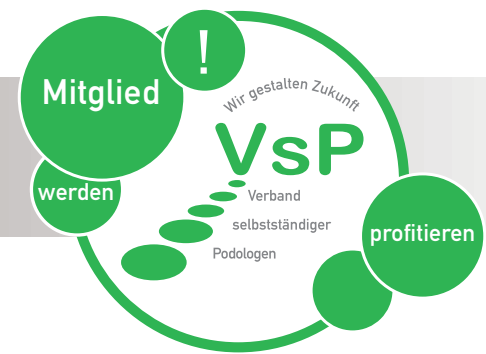
Alle Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Der Vorstand wird ermächtigt, die Haushaltsansätze im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen zu ändern. Zahlungen, die durch Haushaltsansätze nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

(3) Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung und die Haushaltsüberwachungsliste monatlich dem Vorstandsvorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Nähere Einzelheiten der Geschäftsführung werden durch die Finanzrichtlinien, die Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes sind, geregelt.

§ 20

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und den Vereinsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstandsvorsitzende hat innerhalb von 14 Tagen, den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag von 2 Mitgliedern, den Vorstand auf Antrag von 4 Mitgliedern und den Vereinsausschuss auf Antrag von 6 Mitgliedern dieser Gremien einzuberufen. (2) Bei Vorstandssitzungen haben die als Berichterstatter geladenen Mitglieder nur beratende Funktion.



§ 21

Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) drei Mitgliedern der Fachausschüsse
- c) Personen, die gem. § 14 Abs. 3 berufen sind;

Im Einzelnen:

Ständige Vertreter

Nicht ständiger Vertreter

Projektgruppenleiter

Leiter von nicht ständigen Ausschüssen

Die unter Ziffer 1 a) und 1 b) aufgeführten Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe die Gesamtarbeit im Verein zu koordinieren und den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Vereinsausschuss deren Aufgaben wahr, wenn es nicht möglich ist, diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückzustellen und eine a.o. Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muß. Hierbei gefasste Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit über die nächste Mitgliederversammlung hinaus deren Bestätigung. Sie sind den Mitgliedern über die Vereinshomepage bekannt zu geben.

§ 22

Fachausschuss Ausbildung und Studium.

Der Fachausschuss Ausbildung und Studium ist Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Belange Ausbildung und Studium im Sinne der Zielsetzung gemäß §4 und §5 der Satzung.

Der Fachausschuss Ausbildung und Studium besteht aus dem Referenten für Ausbildung und Studium und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

§ 23

Fachausschuss Podologische Therapien

Der Fachausschuss Podologische Therapien ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen Belangen der podologischen Therapien. Der Fachausschuss besteht aus dem Referent Podologische Therapien, sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

§ 24

Fachausschuss Hygiene, MPG und MedBetreibV

Der Fachausschuss Hygiene, MPG und MedBetreibV ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen Belangen der Hygiene, des MPG und der MedBetreibV in der Podologie.

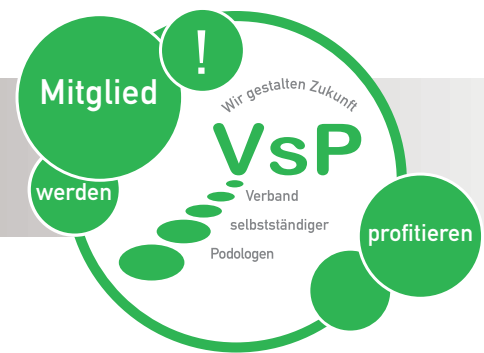
Der Fachausschuss Hygiene, MPG und MedBetreibV besteht aus dem Referent für Hygiene, MPG und MedBetreibV sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

§ 25

Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit ist Koordinierungs- und Beratungsorgan

für die Belange der Öffentlichkeitsarbeit im Verein. Er besteht aus dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.



§ 26

Der VsP Verband selbständiger Podologen ist als juristische Person des privaten Rechts nach § 2 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz eine nicht öffentliche Stelle. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben und der Erfüllung der Aufgaben gem. § 5 der Satzung erhoben. Nähere Einzelheiten regelt § 24 der Geschäftsordnung.

VI Schiedsgerichtsbarkeit

§ 27

Gegen Mitglieder des Vereins können insbesondere:

- Wegen Verstoßes der Mitgliederpflichten
- Wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung,
- Gegen Vereinsordnungen und Versammlungsbeschlüsse
- Wegen Nichtbeachtung der Vorstandsentscheidungen,
- Wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder ähnlicher Verhaltensweisen

die folgenden Maßregelungen einzeln oder zusammen ergriffen werden:

- a) Zeitweiser Entzug des Stimmrechtes
- b) Ruhen der Wählbarkeit von Vereinsämtern
- c) Entzug von Ehrenrechten
- d) Geldbuße- der Höchstbetrag beträgt 500 Euro
- e) Ausschluss aus dem Verein

§ 28

(1) Über die Maßregelung eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder aus eigenem Ermessen das Schiedsgericht des Vereins. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach bekannt werden der Verfehlung zu stellen.

Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Antrag auf Maßregelung eines Mitgliedes durch das Schiedsgericht schriftlich zu stellen, zu begründen und gegebenenfalls Zeugen zu benennen.

(3) Das Schiedsgericht hat dem Mitglied ausreichend Zeit zur Rechtfertigung durch eine schriftliche Vorladung mit Darlegung der Vorwürfe zu geben.

(4) Gegen die Maßregelung durch das Schiedsgericht kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses, der eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß Einspruch durch einen schriftlichen Antrag, der die Beschwerdegründe darlegt und begründet, eingelegt werden.

(5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist. Die Bekanntgabe der Schiedsgerichtsordnung erfolgt nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des VsP e.v.

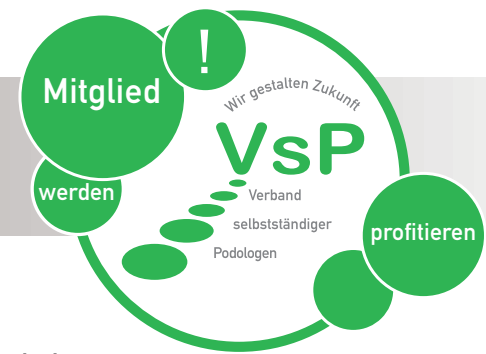
§ 29

Schiedsgericht:

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsgerichtsverordnung des VsP e.V. unter Beachtung einer völlig unabhängigen und unparteilichen Handlung gem. Der ZPO und der Schiedsgerichtsordnung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Hinweis erfolgt schriftlich seitens des Vorsitzenden.

(2) Aufgaben des Schiedsgerichtes sind:

- a) Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Interesse des Vereins (§ 27 der Satzung)
- b) Die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- c) Die Auslegung der Satzung und der Beschlüsse.



§ 30

Kassenprüfer:

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen sachkundigen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Weiterhin ist ein Ersatzkassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Jahresabrechnung jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die richtige Verwendung der Vereinsmittel zu erstrecken. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer. Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern abzuzeichnen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht über die Jahresabrechnung ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 31

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht sind und auf der Tagesordnung stehen. Der Wortlaut der Änderung muß den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

VII Auflösung des Vereins

§ 32

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, deren Einberufung unter Angabe der Tagesordnung gem. § 10 zu erfolgen hat, beschlossen werden, wenn wenigstens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen Dreiviertel für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließen. Diese Mitgliederversammlung muß spätestens unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit gem. Satzung einberufen werden.

§ 33

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Hersfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Greenpeace und somit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die in der Gemeinnützigkeitsverordnung vorgesehene Bestimmung der satzungsmäßigen Vermögensbildungen wird geachtet.

§ 34

Liquidatoren sind jeweils die letzten eingetragenen Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des VsP Verband der selbständigen Podologen e.V. am 09.02.2018 beschlossen.